

Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 12

Römischer Entwurf zum Konkordat mit Bayern vom September 1922.	Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922.	Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Januar 1923.
Art. 12.	Art. 12.	Art. 12.
Abgesehen von kleineren Aenderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen beibehalten werden, wenn die politisch-territorialen Verhältnisse Bayerns keine Veränderung erfahren.	Abgesehen von kleineren Aenderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen ohne Zustimmung des Bayerischen Staates nicht verändert werden.	Abgesehen von kleineren Aenderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert werden.

Quellen:

Gegenüberstellung des römischen Entwurfs zum Konkordat mit Bayern mit dem staatlichen Gegenentwurf vom Dezember 1922; [Dokument Nr. 10458](#).

Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Januar 1923; [Dokument Nr. 872](#).

Empfohlene Zitierweise:

Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 12, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 16091, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/16091. Letzter Zugriff am: 29.04.2024.

